

Merkblatt Nebentätigkeiten und Finanzen

Neben der Hauptbeschäftigung BFD darf Nebenbeschäftigungen nachgegangen werden. Der BFD kann auch parallel zu ALGII und zum Teilzeitstudium durchgeführt werden.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten zum BFD sind möglich. Grundsätzlich gilt aber eine maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (§ 3 S. 1 ArbZG) für nichtselbstständige Tätigkeiten. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen (§ 2 Abs. 1 S. 2 ArbZG): siehe Minijob und kurzfristige Beschäftigungen.

Wichtig ist, dass der Bundesfreiwilligendienst und eine weitere Vertragsart bei der gleichen Institution zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, aber in jedem Fall die Aufmerksamkeit des Finanzamtes erregen dürften. Die Arbeitgeber bei mehreren Tätigkeiten sollten deshalb nicht identisch sein.

Was Freiberuflichkeit betrifft, ist es schwierig generelle Aussagen zu treffen. Da muss der/diejenige individuell prüfen/sich beraten lassen (Versteuerung ab einem gewissen Jahreseinkommen).

Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle getroffen nach den Regelungen, wie sie auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter gelten. Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten zu genehmigen, insofern sie die Haupttätigkeit nicht behindern. Eine Nebentätigkeit im BFD "Kultur und Bildung" in Hamburg muss zusätzlich vom Träger STADTKULTUR HAMBURG genehmigt werden.

Minijob und kurzfristige Beschäftigungen

Ein 400 Euro Minijob oder eine kurzfristige Beschäftigung (maximal 50 Kalendertage im Jahr) sind neben dem BFD und zusätzlich möglich, auch bei Vollzeit. Also BFD-Taschengeld plus 400 Euro. Sozialversicherung: Für den Arbeitnehmer fallen hier kein SV-Abgaben an, für den Arbeitgeber ca. 30% pauschal beim Minijob und fast gar nichts bei kurzfristiger Beschäftigung. Einkommenssteuer: Beim Minijob kann der Arbeitgeber 2% Pauschalsteuer für die Einkommenssteuer zahlen und dann ist der Rest egal. Bei der kurzfristigen Beschäftigung liegt die Pauschalsteuer dann schon bei 25%, aber in der Regel wird dann über Lohnsteuer-Karte versteuert, wobei nur eine Karte mit Steuerklasse 6 vorliegen dürfte, sodass man sich die vorausgezahlte Lohnsteuer später zurückholen müsste. Das kann man tun, solange der Grundfreibetrag von 9.744 Euro im Jahr (Stand: 01. Januar 2021) nicht überschritten wird. Mehr zu Minijob und kurzfristiger Beschäftigung: <http://www.minijobzentrale.de>

Interessant können auch noch Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale sein. Die sind Steuer- und SV-befreit. Hierzu Informationen vom Bundesfinanzministerium:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterzuschale-Ehrenamtszuschale.html

BAföG und BFD

Das Taschengeld wird als Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit angesehen. Im BAFÖG-Bewilligungszeitraum gibt es Freigrenzen für das anrechenbare Bruttoeinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit. Hat der Freiwillige bereits eigene Kinder, so erhöht sich der Freibetrag für jedes Kind, das bei dem BFDler lebt. Unterhaltsleistungen des Vaters/der Mutter der Kinder werden jedoch vom Freibetrag abgezogen. Ist der Freiwillige verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so kommt ein weiterer Freibetrag hinzu. Alle aktuellen Freibeträge und Einkommensgrenzen hier:

<https://www.unicum.de/de/studentenleben/geld-finanzen/bafoeg-einkommensgrenze>



Pflichtpraktikum und BFD

Es bietet sich an den BFD mit einem Pflichtpraktikum zu kombinieren. Die Kombinierbarkeit muss aber bei jeder Hochschule angefragt werden. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg z.B. sieht keine Schwierigkeiten, da es sich hier um zwei verschiedene Rechtsverhältnisse handelt. Der zivilrechtliche Praktikumsvertrag kollidiert grundsätzlich nicht mit dem öffentlich rechtlichen Bundesfreiwilligendienst-Vertrag. Wichtig für die Hochschule ist, dass alle Pflichten des Praktikumsvertrages hinsichtlich des Praktikanten und der Praktikumsstelle erfüllt werden.

ALG II

Das Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes gilt als Einkommen nach § 11 Abs.1 SGBII.

Allerdings sind von der Anrechnung ausgenommen:

1. ein Betrag von insgesamt 250 Euro (§ 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).
2. eine allgemeine Versicherungspauschale (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II -VO) in Höhe von 30 Euro (kein Nachweis von Quittungen notwendig)
3. notwendige Ausgaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II (wie z.B. Fahrtkosten und Arbeitsmaterialien, per Quittung einzureichen).

Wichtig: Der Antritt des Bundesfreiwilligendienstes muss der Agentur für Arbeit rechtzeitig mitgeteilt werden, damit diese die Leistungen entsprechend runter rechnen kann (um Rückzahlungen zu vermeiden) und die Zahlung an die Sozialversicherung einstellt (die dann über den Bundesfreiwilligendienst läuft).

Kindergeld und BFD

Für Freiwillige bis 25 Jahren ist die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den Betrag von 8.388 Euro im Jahr (Stand: 01. Januar 2021) nicht übersteigt. Auf den Ausbildungsfreibetrag besteht kein Anspruch.

Steuern

Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst ist steuerfrei. Die Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind steuerlich zu veranlagern.

Sozialversicherung

Freiwillige müssen nach BFD-Gesetz sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden von der Einsatzstelle gezahlt. Die Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse.

Wohngeld

Wohngeld kann beantragen, wer Mieter/in von Wohnraum ist und die Miete aufgrund eines Mietvertrages selbst zahlt und in dieser auch seinen Lebensmittelpunkt hat. Das Wohngeld ist ein Zuschuss zum Einkommen, man muss also auch ohne Wohngeld ausreichend Einkommen haben (hier zählen u.a. das BFD-Taschengeld, regelmäßige freiwillige Unterhaltszahlungen, Renten, Kindergeld, etc.). Das Wohngeld kann nicht zusätzlich zum Arbeitslosengeld II beantragt werden.

Wohnberechtigungsschein (§5-Schein)

Für den Bezug einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich. Auswärtige Wohnungssuchende können in jedem der 7 Hamburger Bezirksämter einen Antrag auf einen WBS stellen oder einen bereits vorhandenen WBS vorlegen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

